

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2010

Nr. 2010/918

Walterswil: Sanierung Hennenbüelstrasse, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Walterswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 120'000 Franken veranschlagten Kosten zur Sanierung der Hennenbüelstrasse.

2. Erwägungen

Die Hennenbüelstrasse wurde um 1970 mit einem Asphaltbelag ausgebaut. Weil die Strassenbreite, insbesondere in den Kurven und die Tragfähigkeit stellenweise nur knapp genügen (Risse und abgefahrte Ränder), ist eine Sanierung dringend notwendig.

Gestützt auf die Zustandserfassung ist eine Sanierung und Verstärkung des Oberbaus mit 5 cm ACT-Belag auf einer Breite von mindestens 3 m vorgesehen. Die Gesamtkosten für den Ausbau auf einer Länge von rund 1000 m sind auf 120'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 120'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragt.

Weil es sich um die Sanierung einer bestehenden Strasse mit Asphaltbelag handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Die Bauarbeiten wurden der am günstigsten offerierenden Firma Strub Bau AG, 4665 Oftringen, vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 120'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 30'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Walterswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Sanierung Hennenbuelstrasse in der Gemeinde Walterswil wird genehmigt
 Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“